

Liebe Eltern und Schüler,

im Folgenden möchten wir aus Sicht der Abteilungsleiter die wesentlichen Punkte der in der letzten Woche verabschiedeten Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW mitteilen:

Für alle Jahrgangsstufen gilt:

Die jetzige Ausnahmesituation darf hinsichtlich der Leistungsbewertung nicht zu einem Nachteil für die Schülerinnen und Schüler führen.

Abweichend von § 22 Absatz 2 APO SI beruhen die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr auf der **Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr.**

Jahrgangsstufe 7-9:

Die Klassenkonferenz beschließt über die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den Fachleistungsebenen der fachleistungsdifferenzierten Fächer. In Gesamtschulen können Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 eine **Verbesserungsprüfung am Anfang des kommenden Schuljahres** ablegen, damit sie am **Unterricht auf Erweiterungsebene** teilnehmen können.

Jahrgangsstufe 9-10:

Die durch eine dezentrale Klassenarbeit zu ersetzende schriftliche Prüfungsarbeit in der 10 soll erst ab dem 12.5. geschrieben werden. Deshalb mussten wir die Termine folgendermaßen anpassen: **Deutsch: Freitag 15.5., Mathematik: Montag, 18.5., Englisch: Mittwoch 20.5.**

Die Noten im Zeugnis in allen Fächern am Ende des 10. Jahrgangs beruhen auf den schulischen Leistungen im gesamten Schuljahr **einschließlich** der Leistungen in den schriftlichen Prüfungsarbeiten (d.h., dass die schriftlichen Prüfungsarbeiten in Deutsch, Englisch und Mathematik wie eine Klassenarbeit gewertet werden. Es gibt also **keine Vornote etc. und keine Abweichungsprüfungen**)

Den Schülerinnen und Schülern der Klassen 9 und 10 ist auf Wunsch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten die **Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben.** Die Schülerinnen und Schüler sind dementsprechend zu beraten. Bei der Leistungsbewertung für das zweite Halbjahr ist die Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler während des gesamten Schuljahres unter Einbeziehung der Halbjahreszeugnisnote zu berücksichtigen. Für Schülerinnen und Schüler bei denen unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung eine Leistungsbewertung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, ist auf die Halbjahresnote zurückzugreifen.

Um einen besseren Abschluss zu erreichen, kann zu Beginn des kommenden Schuljahres **mehr als eine Nachprüfung** mit dem Ziel der Verbesserung um eine Notenstufe stattfinden. **Dies gilt auch für die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik.** Über mögliche Nachprüfungen muss mit dem Abteilungsleiter am Ende des Schuljahres ein Beratungsgespräch stattfinden.

P. Beeser

U. Wimmers